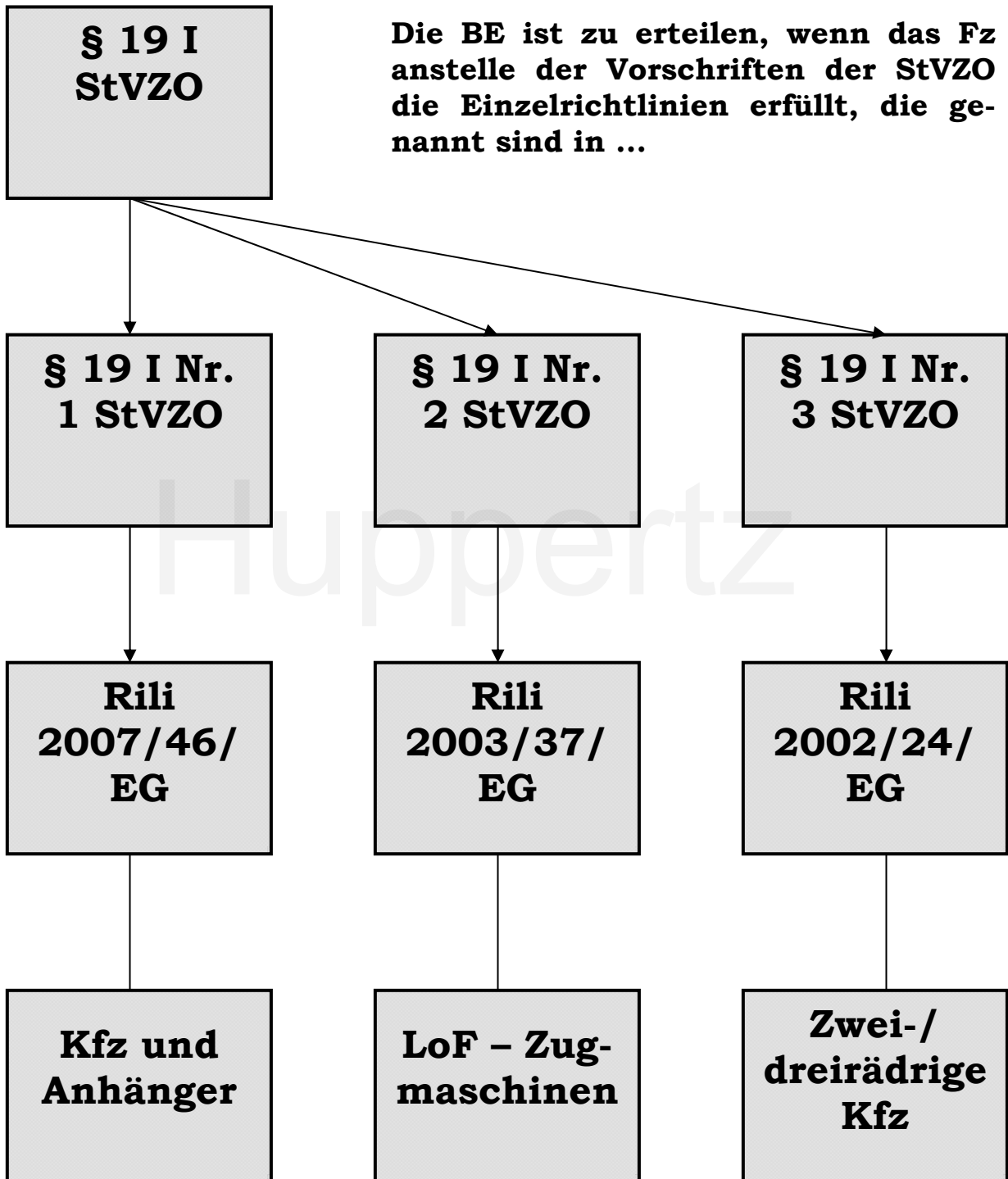
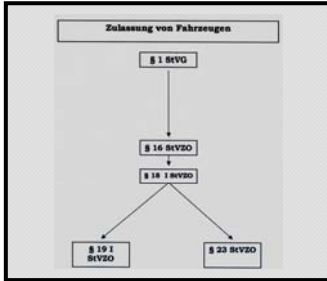


# Erlöschen der Betriebserlaubnis



# Erlöschen der Betriebserlaubnis



Kfz mit einer bbH von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger dürfen ... nur in Betrieb gesetzt werden (§ 1 FZV), wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht und zugelassen ist (§ 3 I FZV).

## § 19 II StVZO

Die BE des Fahrzeugs bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, mindestens bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam.

Sie erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden ...

**Ausdrückliche Entziehung**

§ 5 I FZV

**Vorsätzliche technische Änderungen**

§ 19 II Nr. 1 – 3 StVZO

**Endgültige Außerbetriebsetzung**

§ 14 FZV

# Erlöschen der Betriebserlaubnis

## § 19 II StVZO

Die BE des Fahrzeugs bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam.

Sie erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden ...

## Vorsätzliche nachträgliche Veränderung

Das Erlöschen der BE kann nur durch willentlich auf Änderung gerichtetes Tun erreicht werden, d.h. durch

- Veränderung, - Austausch, - Hinzufügen und / oder
- Entfernen

von Fahrzeugteilen.

1. Nicht also durch Verschleiß, Defekt, Unfallbeschädigung und deren Reparatur.

2. Nicht bei Ladung und Ausrüstungsgegenständen (vgl. §§ 31b, 42 III StVZO )

Änderung der FzArt

Gefährdung zu erwarten

Abgas-/Geräuschverhalten

§ 19 II Nr. 1 StVZO

§ 19 II Nr. 2 StVZO

§ 19 II Nr. 3 StVZO

# Erlöschen der Betriebserlaubnis

## § 19 II StVZO

Die BE des Fahrzeugs bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam.

Sie erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden ...

Vorsätzliche  
nachträgliche  
Veränderung

Änderung  
der FzArt

Beispiele:

- Pkw wird zum Lkw
- Lkw wird zur SAM
- KOM in Wohnmobil
- Pkw in Wohnmobil
- Leichtkraftrad in Krad

§ 19 II Nr. 1  
StVZO

Wesentliche Änderungen der FzArt liegen vor, wenn das Fz so geändert wird, dass die für den ursprüngliche FzArt maßgeblichen Merkmale nicht mehr gegeben sind.

Die Änderungen, die zum Erlöschen der BE führen, erstrecken sich jedoch nur auf die FzArt, nicht jedoch auf die Aufbauart.

Vgl. das Verzeichnis zur Systematisierung von Kfz und ihren Anhängern (VkB1. 2005, 197)

Beispiel-  
katalog  
Nr. 10  
(VkB1. 1999,455)

Der Beispielkatalog beinhaltet Hinweise des BMV zur Beurteilung von Änderungen am Fz. Der Beispielkatalog hat keinen Verordnungscharakter und ist weder erschöpfend noch verbindlich. Der Katalog dient vielmehr nur der Auslegung des § 19 II StVZO.

# Erlöschen der Betriebserlaubnis

## § 19 II StVZO

Die BE des Fahrzeugs bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam.

Sie erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden ...

Vorsätzliche  
nachträgliche  
Veränderung

Gefährdung  
zu erwarten

Gefährdung ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann, z.B. wenn für die Verkehrssicherheit wesentliche Eigenschaften und Merkmale eines Fz ( ... ) tatsächlich und direkt so beeinflusst werden, dass das in den Bau- und Betriebsvorschriften festgeschriebene Niveau der unvermeidbaren Gefährdung überschritten wird.

§ 19 II Nr. 2  
StVZO

Im Einzelfall ist nicht entscheidend, ob eine Gefährdung tatsächlich eingetreten ist oder nicht. Maßgeblich ist allein, ob eine Änderung an FzTeilen vorgenommen worden ist, durch die eine Gefährdung (= abstrakte Gefahr ) „etwas konkreter zu erwarten ist“ ( vgl. aml. Begr. VkbI. 1994, 249; OLG Düsseldorf NZV 1996, 249; OLG Köln NZV 1997, 283 )

Beispiel-  
katalog

(VkbI. 1999,455)

Der Beispielkatalog beinhaltet Hinweise des BMV zur Beurteilung von Änderungen am Fz. Der Beispielkatalog hat keinen Verordnungscharakter und ist weder erschöpfend noch verbindlich. Der Katalog dient vielmehr nur der Auslegung des § 19 II StVZO.

# Erlöschen der Betriebserlaubnis

## § 19 II StVZO

Die BE des Fahrzeugs bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam.

Sie erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden ...

Vorsätzliche nachträgliche Veränderung

Die BE erlischt, wenn durch Änderung das Abgas- oder Geräuschverhalten des Fz verschlechtert wird.

Änderungen, durch eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt, sind solche, die infolge baulicher Änderungen oder geänderter Einstellung von Teilen zu einer höheren als der zulässigen Emission führen.

Abgas-/Geräuschverhalten

Eine Verschlechterung des Abgasverhaltens liegt dann vor, wenn durch die Änderung entweder die Grenzwerte der bei der Erteilung der ABE/EBE zugrundegelegten Abgasvorschrift oder die entsprechenden Grenzwerte nach § 47 StVZO überschritten werden.

Eine Verschlechterung des Geräuschverhaltens liegt dann vor, wenn durch die Änderung (z.B. an der Ansaug- oder Auspuffanlage) die Geräuschwerte aus der ABE/EBE bzw. diejenigen, die in der Zulassungsbescheinigung angegeben sind, überschritten werden.

§ 19 II Nr. 3 StVZO

Beispielkatalog  
Nr. 8

(VkBl. 1999,455)

Der Beispielkatalog beinhaltet Hinweise des BMV zur Beurteilung von Änderungen am Fz. Der Beispielkatalog hat keinen Verordnungscharakter und ist weder erschöpfend noch verbindlich. Der Katalog dient vielmehr nur der Auslegung des § 19 II StVZO.

# Erlöschen der Betriebserlaubnis

**BE  
erloschen**

Nach der Systematik des Zulassungsrechts bleibt nach Erlöschen der BE die Zulassung des Fahrzeugs bestehen.

Dennoch schreibt § 19 II Satz 4 StVZO vor: Für die Erteilung einer neuen BE gilt § 21 StVZO entsprechend.

**§ 19 V  
StVZO**

**Inbetrieb-  
nahme  
untersagt**

**OWi  
§ 19 V  
§ 69a II  
StVZO**

**Neue BE  
§ 21  
StVZO**

**Sog.  
TÜV -  
Gutachten**

**Bestimmte  
Fahrten  
zulässig**

Nach § 19 V StVZO dürfen nur noch solche Fahrten durchgeführt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen BE stehen.

In der Zusammenschau mit § 10 IV FZV und der Tatsache, dass es sich (immer noch) um ein unvorschriftsmäßiges KFz handelt, muss die Vorschrift restriktiv ausgelegt werden. Deshalb können nur zweckgebundene Fahrten im Zulassungsbezirk und Nachbarbezirk gestattet werden.

**„alte“ Kz  
rote Kz  
KurzzeitKz**